KURSTHEMENÜBERSICHT

Assessorkurs

HEMMER.FINAL BADEN-WÜRTTEMBERG

Zivilrecht · Öffentliches Recht · Strafrecht

ZIVILRECHT

16 Klausuren

Einheit 1 Urteil / Widerklage / Mahnverfahren
Einheit 2 VU / Erledigung
Einheit 3 Anwaltsklausur / Klageänderung / Klagerücknahme
Einheit 4 e.RS / ArbR
Einheit 5 § 265 ZPO / Forderungspfändung
Einheit 6 Kautelarklausur
Einheit 7 ZVR / § 767 ZPO
Einheit 8 ZVR / FamR
Einh. 9+10 Finale des Finalkurses

ÖFFENTLICHES RECHT

8 Klausuren

Einheit 1 Baurecht (Urteil / e.RS.)
Einheit 2 Bauplanungsrecht (§ 47 VwGO)
Einheit 3 Polizeirecht (FFK / Erledigung)
Einheit 4 Sicherheitsrecht (Waffenrecht) / Europarecht
Einheit 5 Finale des Finalkurses

STRAFRECHT

8 Klausuren

Einheit 1 Abschlussverfügungen der StA
Einheit 2 Strafurteil
Einheit 3 Revisionsrecht
Einheit 4 „Exoten“
Einheit 5 Finale des Finalkurses

Kursthemenübersicht

ZIVILRECHT

Der Hemmer Final Assessorkurs beinhaltet 16 Klausuren im Zivilrecht.

16 KLAUSUREN

1 EINHEIT 1 URTEIL / WIDERKLAGE / MAHNVERFAHREN

1a BESPRECHUNGSKLAUSUR

Halterhaftung für Kfz-Brand infolge Unfall (§ 7 I StVG): Zurechnung der Betriebsgefahr bei Realisierung des Schadens durch Brand erst nach eineinhalb Tagen; Sorgfaltspflichtverletzung eines mit der Schadensbeseitigung beauftragten Dritten (BGH NJW 2019, 2227; NJW 2021, 1157) – Prüfung von §§ 17 III und § 9 StVG – Zurechnungsfragen beim Mitverschulden (§§ 254 II 2, 278 BGB) – Abwicklung über Wiederbeschaffungsaufwand mit Streit über den Restwert (Gutachten gegen höheres Internetangebot) – einseitige Teilerledigungserklärung nach Zahlung des Haftpflichtversicherers: Fristwahrung beim Widerspruch (§ 91a I 2 ZPO), Auslegung als Feststellungsantrag und Klageänderung nach § 264 Nr. 2 ZPO, Feststellungsinteresse, Erfüllungswirkung der Versicherungsleistung für den Versicherungsnehmer auch gegen dessen Willen (§ 115 I 4 VVG, § 422 I BGB), Abgrenzung zur Zahlung unter qualifiziertem Vorbehalt – Vor. für Ersatz der anwaltlichen Geschäftsgebühr als Folgeschaden gemäß § 249 II BGB – isolierte Drittwiderklage in Form einer negativen Feststellungsklage: ausnahmsweise Zulässigkeit, Feststellungsinteresse, Zuständigkeitsprüfung (hier u.a. § 20 StVG → § 33 ZPO analog unerheblich), Besonderheiten bei der Begründetheitsprüfung infolge der Wirkung von § 398 BGB – Beweiswürdigung über Details des Schadensereignisses – Anhänge zur Vertiefung: § 33 ZPO bei der Drittwiderklage und Behandlung der Geschäftsgebühr in anderen Fällen.

1b SELBSTBEARBEITUNGSKLAUSUR

Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid (§§ 338 ff bzw. § 343 i.V.m. § 700 I ZPO) – Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 I 2 BGB und § 862 I 2 wegen unberechtigtem Parken auch gegen Kfz-Halter als Zustandsstörer (nicht nur gegen Fahrer), Wiederholungsgefahr trotz Unterlassungserklärung (ohne Strafbewehrung) – Anspruch auf erhöhtes Parkentgelt als Vertragsstrafenanspruch aus konkludent geschlossenen Verträgen (Realofferte u.a.), Passivlegitimation nur des Fahrers, nicht auch des Halters. → Beweisprobleme, v.a. Anforderungen an die hier anwendbare sekundäre Darlegungslast sowie Ablehnung eines Anscheinsbeweises – kein Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 281 I, 249 BGB wg. Weigerung der Namensbenennung. – Anwendbarkeit der Klageerweiterung entspr. §§ 263 ff ZPO wegen Vorverlagerung der Rechtshängigkeit nach § 700 II ZPO.- Anhang: Weitere klausurtypische Rechtsfragen des Falschparkens: Geschäftsgebühr für Unterlassungsanspruch über G.o.A. sowie Kosten des Abschleppens (§ 823 II BGB, G.o.A.).

Übersichten Widerklage, Klageerhebung und Zustellung

2 EINHEIT 2 VU / ERLEDIGUNG

2a BESPRECHUNGSKLAUSUR

Urteil über eine mietrechtliche Räumungsklage – außerordentliche und hilfsweise ordentliche Kündigung von Wohnraum wegen rückständiger Miete – Aufrechnung gegen Mietforderung mit Forderung aus anderem Mietvertrag (Gewerbe), v.a. Behandlung eines Aufrechnungsverbots (§ 309 Nr. 3 und § 556 I BGB [Nichterwähnung in §§ 578 I, II, 579 II BGB]) – Selbstvornahme des Mieters ohne vorherige Mahnung (Prüfung und Sperrwirkung des § 536a II BGB) – Auswirkung einer Mietnachzahlung auf schon erfolgte Kündigung (§ 569 III BGB, keine Analogie bei § 573 II BGB, Unterschied „Verzug“ zu „schuldhaft“, Beweislast für die Details, Anwendbarkeit des § 278 BGB bei Beraterverschulden) – einseitige Erledigungserklärung und Widerklage – Anhang zur Vertiefung: Wichtige BGH-Sounds zur Eigenbedarfskündigung.

2b SELBSTBEARBEITUNGSKLAUSUR

Einspruch gegen VU mit Problem bei Einspruchsfrist: Ersatzzustellung gemäß § 180 I ZPO bei vorherigem Wegzug und Rechtsschein des Noch-Wohnsitzes (Namensschilder) – Heilung gemäß § 189 ZPO auch bei Zugang einer bloßen Kopie des Dokuments (BGH, Beschluss vom 12. März 2020, Az. I ZB 64/19 = MDR 2020, 750) – schriftsätzliche Erklärung und späterer (unwirksamer) „Widerruf" einer Teilklagerücknahme zwecks Erledigungserklärung – Kostenentscheidung bei Zahlung nach Rechtshängigkeit (kein § 269 III 3 ZPO!) – Ansprüche aus Maklervertrag (§ 652 I BGB): Streit um (hier konkludenten) Vertragsschluss und Widerruf nach Fernabsatzrecht (§§ 312g I, 312c I, 312 I BGB) mit Detailprüfung, wann exakt Vertragsschluss erfolgte – Wirkung der §§ 656a ff BGB (ohne Auswirkung auf die Lösung) – Anforderungen an Nutzung eines „Fernabsatzsystems", keine Bereichsausnahme nach § 312 II Nr. 2 BGB – Prüfung von Wertersatz sowie Ausschluss anderer Anspruchsgrundlagen (vgl. §§ 357 VIII, 361 BGB).

Übersichten Erledigungserklärung; Versäumnisurteil, Schema § 345 ZPO

3 EINHEIT 3
ANWALTSKLAUSUR / KLAGEÄNDERUNG / KLAGERÜCKNAHME

3a BESPRECHUNGSKLAUSUR

Anwaltsgutachten und anschließende Formulierung geeigneter Anträge für eine Klageschrift: Forderung wegen Kosten der Selbstbeseitigung eines Sachmangels durch den Käufers (§§ 280 I, III, 281, 437 Nr. 3 BGB) beim „B2B-Kauf" (= ohne §§ 474 ff BGB): Eintrag „HU neu" als Beschaffenheitsabrede (§ 434 II BGB) über den technischen Zustand selbst (BGH NJW 2021, 151 = Life & Law 2021, 1) – Prüfung eines Gewährleistungsausschlusses → Voraussetzungen der Arglist, einer Beschaffenheitsgarantie (§ 444 BGB) und v.a. einschränkende Auslegung des Gewährleistungsausschlusses bei Beschaffenheitsabreden (§ 434 II BGB) – Vertretenmüssen bei § 281 BGB – Prüfung entgegenstehender Rechtskraft gemäß § 322 I ZPO nach Klageabweisung gemäß § 330 ZPO: Rechtskrafterstreckung nach § 325 I ZPO, aber keine Rechtskraft einer gescheiterten Rückabwicklungsklage für Ansprüche auf Gewährleistung ohne Rückabwicklungsziel (anderer „Anspruch" i.S.d. Streitgegenstandslehre) – Prozessstandschaft gemäß § 2039 BGB (→ Verkomplizierung des Klageantrags).

3b SELBSTBEARBEITUNGSKLAUSUR

Anwaltsklausur: Gutachten zur Vorbereitung eines Replikschriftsatzes mit Formulierung geeigneter Anträge. Klage auf Aufwendungsersatz nach gescheitertem Autokauf: Abweichung von einer Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 II BGB – Anwendbarkeit der §§ 474 ff BGB (Verbrauchsgüterkauf) beim Verkauf eines Geschäftswagens als Nebengeschäft eines Unternehmers: Unwirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses nach § 476 I BGB, Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 475d BGB (keine Anwendung von § 281 II BGB) – „doppelter Boden": AGB-Kontrolle des Haftungsausschlusses nach § 309 Nr. 7 BGB – keine Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung (§ 439 IV BGB) – Voraussetzungen von § 284 BGB, Konkurrenzfragen zu § 280 BGB und § 347 BGB, Nichteingreifen von Schadensersatz gemäß §§ 280 I, III, 281, 437 BGB (positives Interesse) und culpa in contrahendo (Sperrwirkung) – Hilfsaufrechnung des Beklagten mit zwei Forderungen: Analoge Anwendung von § 407 BGB bei Ersatzzustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Aufrechnungserklärung trotz vorheriger Aufrechnungslage als erledigendes Ereignis – prozessuale Routinefragen der Klageänderung, Erledigung, Klagerücknahme, Zuständigkeit nach § 23 Nr. 1 GVG n.F. und § 29 ZPO.

Übersichten Klageänderung, Klagerücknahme

4 EINHEIT 4
E.RS / ARBR

4a BESPRECHUNGSKLAUSUR

Urteil im Verfahren der einstweiligen Verfügung – Teil 1: Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 I BGB, hier gestützt auf „grundbuchrechtlich gesichertes" Anwartschaftsrecht an einem Grundstück (§ 17 GBO) und Prüfung des Verhältnisses zu einem früheren Kauf eines Dritten (mit Auflassung, aber ohne Eintragung und ohne Vormerkung) – (hilfsweise) Prüfung des § 1365 I BGB, dabei Voraussetzungen einer Konvaleszenz durch Tod (hier vorherige Verweigerung der Genehmigung, § 1366 IV BGB) – Teil 2: Ansprüche aus § 861 BGB mit Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO) der verbotenen Eigenmacht in der mündlichen Verhandlung, Irrelevanz von angeblichen Gegenrechten (§ 863 BGB) und Prüfung einer angeblichen Ansichnahme-Gestattung – Besonderheiten der Beweisführung durch § 294 II ZPO, v.a. Behandlung nicht präsenter Beweismittel) – Umfang der Notwendigkeit und Prüfung des Verfügungsgrundes und Subsidiarität der Leistungsverfügung gemäß § 940 ZPO (analog) zur Sicherungsverfügung gemäß § 935 ZPO (jeweils mit Privilegierung von Ansprüchen aus §§ 861 ff BGB).

4b SELBSTBEARBEITUNGSKLAUSUR

Arbeitsrecht („Rumpfurteil"): Kündigungsschutzklage gegen ordentliche Kündigung: Behandlung einer Kündigung außerhalb des Anwendungsbereichs des § 1 KSchG (Angestellte im Privathaushalt): Anforderungen an Sittenwidrigkeit i.S.d. § 138 I BGB und Rechtsmissbrauch i.S.d. § 242 BGB → „irgendwie einleuchtender Grund" bei nicht beweisbaren Vorwürfen, möglicher Denunzierung und subjektiv gestörtem Vertrauen (BAG NZA 2020, 171) – Länge der Kündigungsfrist, keine Anwendung der Verlängerung von § 622 II BGB (BAG NZA 2020, 1241) – (Geerbter) Anspruch auf Krankheitsentgelt für Phase einer gerichtlich erzwungenen Weiterbeschäftigung (außerhalb des § 102 V BetrVG): Abgrenzung zum bedingten oder befristeten und zum fehlerhaften Arbeitsverhältnis, Prüfung der Wirkungen der Zwangsvollstreckung (§ 888 ZPO statt § 894 ZPO) → hier Anwendbarkeit der §§ 812, 818 II BGB (BAG NZA 2020, 1169) – Geltendmachung von vorgerichtlichen Anwaltskosten (als uneigentlicher Hilfsantrag): Vor. des Anspruchs aus §§ 280 I, II, 286 BGB und materielle Sperrwirkung von § 12a I 1 ArbGG (BAG NZA 2020, 465). – Klageerweiterung analog § 263 ff ZPO.

Übersichten einstweiliger Rechtsschutz (Arrest und einstweilige Verfügung); Kündigung im Arbeitsrecht

5 EINHEIT 5
§ 265 ZPO / FORDERUNGSPFÄNDUNG

5a BESPRECHUNGSKLAUSUR

Urteil über eine Zahlungsklage: Forderungspfändung durch Dritten nach Klagezustellung (§§ 835 ff, 265, 325 ZPO) – Kostenersatz wegen Selbstvornahme beim Bauvertrag (dabei Abgrenzung zum Verbraucherbaurecht gemäß § 650i ff BGB) → Ansprüche aus § 637 I BGB bzw. §§ 280 I, 634 Nr. 4 i.V.m. § 650a I 2 BGB, v.a. Rechtsfolgen der Fristsetzung (Wegfall der Annahmeobliegenheit trotz Fortbestand des Nacherfüllungsanspruchs) – Kosten eines Mangelermittlungsgutachtens als SchErs neben der Leistung gemäß §§ 280 I, 634 Nr. 4 BGB (evtl. auch Fall von § 635 BGB), Ersetzbarkeit zusätzlich zu § 637 I BGB – Wahlrecht zwischen SchErs statt der Leistung und § 637 I BGB – Vorrang der §§ 633 ff, 650a I 2 BGB vor G.o.A. und §§ 812 ff BGB – Streitgenossenschaft auf Beklagtenseite, hier wegen Haftung nach § 25 I HGB (kein ausreichender Vortrag für Einwendung des § 25 II HGB) – Kostenentscheidung bei Streitgenossen (hier §§ 91, 100 I, IV ZPO).

5b SELBSTBEARBEITUNGSKLAUSUR

Urteil über Zahlungsklage – gewillkürte Prozessstandschaft infolge Forderungsabtretung kurz vor Rechtshängigkeit und Rückermächtigung (dabei auch Abgrenzung zu § 265 II 1 ZPO) – Verjährung bei §§ 433 II, 195, 199 BGB mit Detailprüfung von „demnächst" gemäß § 167 ZPO (hier: Verzögerungen wg. Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses, BGH WM 2020, 276 = Life & Law 2020, 172) – Zinsen nach § 288 II BGB – Hilfsaufrechnung des Beklagten, hier abgeschnitten wg. Rechtskraftwirkung einer früheren Prozessaufrechnung mit selber Forderung: analoge Anwendung von § 322 II ZPO (hier bei Aufrechnung in Vollstreckungsgegenklage), Vor. einer Sachprüfung über gesamte Aufrechnungsforderung – volle Kommanditistenhaftung nach § 176 II HGB wg. Vertragsschluss zwischen Beitritt und HReg-Eintragung.

Übersichten Prozessstandschaft, Übersicht zu § 265 ZPO, Forderungspfändung

6 EINHEIT 6
KAUTELARKLAUSUR

6a BESPRECHUNGSKLAUSUR

Kautelarklausur aus dem Erbrecht: Prüfung eines „Ausstiegs“ aus einem gemeinschaftlichen Ehegattentestament nach dem Tod der Ehefrau: Kein Außerkrafttreten gemäß §§ 2268, 2077 BGB bei Scheidungsantrag durch Überlebenden sowie ohne rechtzeitige Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (Nichtanwendbarkeit von § 167 ZPO) – Keine Möglichkeit eines Widerrufs gemäß §§ 2254 ff BGB oder § 2271 I BGB gemäß § 2271 II BGB wegen Wechselbezüglichkeit einer der beiden Schlusserbeneinsetzungen (Kind des Vorverstorbenen) der gewählten Einheitslösung (§§ 2265, 2269, 2270 BGB) nach Tod der Mitverfügenden – keine Aufhebung nach § 2271 II 2. Hs. BGB wegen Erlöschen des Ausschlagungsrechts (§§ 1943 ff BGB) – Selbstanfechtung analog § 2281 BGB wegen Wiederheirat (§ 2079 BGB i.V.m. § 2303 II BGB) mit Prüfung der Rechtsfolgen: Totalnichtigkeit gemäß § 2270 I BGB, also Wegfall der eigenen Alleinerbschaft (→ Abwägung der Vor- und Nachteile, hier verkraftbar wg. nur geringem Nachlass der Vorverstorbenen). – Neuregelung der Erbfolge: Befreite Allein-Vorerbschaft (§§ 2101, 2113 ff, 2136 BGB) der künftigen Ehefrau und Nacherbschaft der einzigen Tochter, zusätzliche Vermächtnisse zugunsten der Vorerbin, Ersatzerbschaft einer Nichte.

6b SELBSTBEARBEITUNGSKLAUSUR

Kautelarklausur aus dem Miet- und Sachenrecht: Statthaftigkeit des Urkundenprozesses auch für Mietforderungen bei Wohnraummiete – Vorübergehender Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts bei Wohnraummiete (auch durch AGB) – Übertragung eines Mietshauses an das minderjährige Kind: Regelung von Rückforderungsmöglichkeiten und dingliche Absicherung derselben durch Vormerkung, familiengerichtliche Zustimmung wg. §§ 181, 1795, 1629 BGB (Fehlen eines ausschließlichen rechtlichen Vorteils, § 566 BGB und frühere „Gesamtbetrachtungslehre“), Prüfung von §§ 1821, 1822, 1915 I BGB.

Übersichten Kautelarübersicht; Urkundenprozess

7 EINHEIT 7
ZVR / § 767 ZPO

7a BESPRECHUNGSKLAUSUR

Urteil über u.a. eine Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO gegen Vollstreckungsbescheid (vgl. § 796 ZPO): Auswirkung der Zuständigkeitsregelung des § 29c ZPO (hier i.V.m. § 796 III ZPO), Lehre von der Doppelrelevanz – Widerruf eines „Außergeschäftsraumvertrags“ (§§ 312g I, 312b I, 312 I BGB), hier aber präkludiert nach § 796 II ZPO (BGH NJW 2020, 2876 = Life & Law 2020, 657) – Sittenwidrigkeitsklage gemäß § 826 BGB als Hilfsantrag – Widerklage wegen Restkaufpreis gemäß § 433 II BGB: Zuständigkeit (§§ 29c II, 33 II ZPO), keine Erstreckung der Rechtskraft (§ 322 I ZPO) des VB auf diesen Mehrbetrag, Beweiswürdigung (Zeugenbeweis) über Umstände des Vertragsschlusses, Folgen der Nichtbelehrung (§ 355 II, III BGB), Form des Widerrufs (§§ 355 I 2 BGB) – hilfsweise Anspruch wg. Beschädigung der Kaufsache: Prüfung von Wertersatz (§ 357 VII BGB) und Schadensersatz (Reichweite der Sperrklausel in § 361 I BGB), Gefahrtragung bei evtl. Beschädigung auf Transport (vgl. § 355 III 4 BGB).

7b SELBSTBEARBEITUNGSKLAUSUR

Urteil (mit abgedrucktem, aber erlassenem Tatbestand) Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO in Abgrenzung zu §§ 731, 732 ZPO bei Erbfolge, Rechtsschutzbedürfnis vor Klauselerteilung (vgl. auch § 727 I ZPO und § 357 II 1 FamFG) – Titelherausgabeklage analog § 371 BGB in Klagehäufung – Einwendungsdurchgriff nach § 359 BGB auch beim Existenzgründer (§ 513 BGB) – Prüfung des Rücktritts (§ 323 I BGB) über § 440 BGB – Unwirksamkeit einer Gewährleistungs-AGB trotz Unternehmereigenschaft i.S.d. § 14 BGB (Nichtanwendbarkeit von § 474 ff BGB und §§ 308, 309 BGB, aber Verstoß gegen §§ 307 I, 310 I 2 BGB wg. Wertung von § 309 Nr. 8 BGB).

Übersichten § 767 ZPO; Schema § 766 ZPO; Rechtskraft § 322 ZPO; Streitverkündung

8 EINHEIT 8
ZVR / FAMR

8a BESPRECHUNGSKLAUSUR

Gutachtliche Prüfung von Maßnahmen gegen einen an den Erblasser des Mandanten zugestellten Vollstreckungsbescheid mit anschließender Fertigung der Anträge des Schriftsatzes: Vor. der Klauselerteilung gemäß §§ 727 I, 325 I ZPO, 1967 BGB über § 357 II FamFG – Verfristung des Einspruchs gemäß §§ 339 I, 700 I ZPO – Chancenlosigkeit von § 767 ZPO wg. Präklusion gemäß § 796 II ZPO – Ungeeignetheit von § 768 ZPO – (extrem hohe) Anforderungen für Sittenwidrigkeitsklage zur Rechtskraftdurchbrechung gemäß §§ 826, 249 I BGB – Möglichkeit der Titelgegenklage analog § 767 I ZPO wegen nicht ausreichendender Individualisierung (§ 690 I Nr. 3 ZPO; hier: nicht aufgeschlüsselte Teilforderungen) – Vor. der Titelherausgabeklage analog § 371 BGB – Prüfung materiell-rechtlicher Folgen (Beweisfragen bzgl. Anspruchsentstehung sowie Verjährung gemäß § 548 I BGB mangels Hemmung gemäß § 204 I Nr. 3 BGB) und des weiteren Vorgehens (Erhebung einer negativen Feststellungsklage gemäß § 256 I ZPO).

8b SELBSTBEARBEITUNGSKLAUSUR

Hauptsache-Teilbeschluss (§ 116 FamFG) aus dem Familienrecht: Stufenantrag (§§ 254 ZPO, 113 I 2 FamFG) über Unterhalt plus Zahlungsantrag aus dem Güterrecht – Auskunftsanspruch gemäß § 1580 BGB wegen Betreuungsunterhalt gemäß § 1570 BGB: eingeschränkte Schachtelprüfung des Zahlungsanspruchs mit Streit um angebliches „Kuckuckskind" (Fehlen von § 1599 I BGB, Auswirkung auf § 1570 I BGB und § 1579 Nr. 7 BGB) sowie Prüfung eines Unterhaltsverzichts (hier mangels § 138 BGB über Ausübungskontrolle gemäß §§ 1585c, 242 BGB) – Zugewinnanspruch: Behandlung von Schmerzensgeld und negativem Zugewinn, Anwendung von § 1384 BGB auf § 1378 II BGB und Prüfung der Einrede gemäß § 1381 BGB, Beweislastprobleme.

Übersichten § 771 ZPO, § 805 ZPO

9+10 EINHEIT
FINALE DES FINALKURSES

HEMMER.FINAL Rechtsprechung materielles Recht und Zivilprozessrecht mit entsprechenden Best-of-Listen.

Kursthemenübersicht

ÖFFENTLICHES RECHT

Der Hemmer Final Assessorkurs beinhaltet 8 Klausuren im Öffentlichen Recht.

8 KLAUSUREN

1 EINHEIT 1 BAURECHT (URTEIL / E.RS.)

1a BESPRECHUNGSKLAUSUR

Unterrichtseinheit Drittschutz im Baurecht, Urteil zu einer Nachbar-Anfechtungsklage gegen eine Teilbau- und eine Baugenehmigung, Verhältnis der Genehmigungen zueinander. Weiterführung eines durch Rechtsvorgänger begonnenen Verfahrens, Zustellung an Geschäftsunfähigen. Fragen des Gebietserhaltungsanspruchs und der der Möglichkeit, aus dem Erschließungsaspekt einen Drittschutz abzuleiten.

1b SELBSTBEARBEITUNGSKLAUSUR

Unterrichtseinheit einstweiliger Rechtsschutz nach § 80a VwGO, baurechtlicher Nachbar-Anfechtungsrechtsschutz, Anspruch auf Bewahrung des Gebietscharakters. Probleme der Bindungswirkung eines Vorbescheides, Anwendbarkeit neuer Regelungen der BauNVO auf früher erlassene Bebauungspläne.

Übersichten Übersicht zum Drittschutz im Baurecht; Übersicht zum Vorbescheid und zum Verfahren nach § 80a VwGO

2 EINHEIT 2 BAUPLANUNGSRECHT (§ 47 VWGO)

2a BESPRECHUNGSKLAUSUR

Unterrichtseinheit Bauplanungsrecht und Normenkontrollverfahren, Überprüfung eines Bebauungsplans, Fragen des § 47 II VwGO, formelle Mängel des Plans, Rügeobliegenheit durch den Antragsteller, materielle Abwägungsfragen bei Störungen der anliegenden Wohnbebauung.

2b SELBSTBEARBEITUNGSKLAUSUR

Unterrichtseinheit Normenkontrolle und Bebauungsplan, anwaltlicher Schriftsatz zur Erhebung eines Normenkontrollantrages gegen einen Bebauungsplan, zahlreiche einzelne Mängel des Plans, insbesondere Beschlussprobleme im Gemeinderat sowie ausführliche Abgrenzung zwischen formellen und materiellen Abwägungsfehlern, Probleme der Ausfertigung.

Übersichten Übersicht zum Normenkontrollverfahren gegen einen Bebauungsplan

3 EINHEIT 3 POLIZEIRECHT (FFK / ERLEDIGUNG)

3a BESPRECHUNGSKLAUSUR

Unterrichtseinheit Polizeirecht, Fortsetzungsfeststellungsklage, verschiedene polizeiliche Maßnahmen, Anscheinsgefahr, Wohnungsdurchsuchung, Abgrenzung zur bloßen „Nachschau“. Unmittelbarer Zwang durch Fesselung, besondere Vollstreckungsvoraussetzungen im Polizeirecht.

3b SELBSTBEARBEITUNGSKLAUSUR

Unterrichtseinheit Polizei- und Versammlungsrecht, Erledigungsfeststellungsstreit nach einseitiger Erledigungserklärung, Besonderheiten der Erledigung im Verwaltungsrecht. Polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld einer Versammlung, Probleme der Anwendbarkeit des PolG BW, Identitätskontrolle an einer „Kontrollstelle", Verhältnismäßigkeits- und Ermessensfragen. Versammlungsrechtliche Auflagen und Maßnahmen.

Übersichten Übersicht zu den Zulässigkeitsproblemen in Polizeirechtsklausuren; Übersichten zur Erledigung im Verwaltungsprozess sowie zum Gefahrenbegriff im Polizei- und Sicherheitsrecht

4 EINHEIT 4 SICHERHEITSRECHT (WAFFENRECHT) / EUROPARECHT

4a BESPRECHUNGSKLAUSUR

Anwaltliche Klausur aus dem Sicherheitsrecht/ Auftrag der Begutachtung der Erfolgsaussichten von einstweiligem Rechtsschutz und Hauptsacheklage/ verfahrensgegenständlich jeweils sicherheitsrechtliche Verfügung in Form einer Untersagung nach WaffG, da Mandant rechtskräftig strafverurteilt/ Sofortvollzugsanordnung durch die Behörde/ typische sicherheitsrechtliche Problemstellungen (Rechtsgrundlage, zuständige Behörde, Gefahrenprognose etc.)/ Sonderproblem der Störerauswahl bei Inhaftiertem (rechtmäßiger Besitzer oder Erwerbswilliger)/ prozessual insb. Fragen des Vollzugsinteresses der Behörde in Fällen des § 80 II Nr. 4 VwGO/ Begründungsanforderungen an Sofortvollzug gem. § 80 III VwGO.

4b SELBSTBEARBEITUNGSKLAUSUR

Begutachtung einer Verfassungsbeschwerde, die im schwierigen Spannungsverhältnis zw. Nationalem VerfR und EuropaR angesiedelt ist. Insb. Rspr. d. BVerfG zu der Frage der Überprüfbarkeit von Grundrechten der EU. Grundrechte-Charta als Prüfungsmaßstab und hieraus Beschwerdebefugnis. Herausarbeiten d. Unionsgrundrechte und sodann fachgerichtliche Entscheidung eines deutschen Zivilgerichts daraufhin zu überprüfen. Sonderproblem: Frage, ob die Unionsgrundrechte auch im Privatrechtsverhältnis Geltung beanspruchen Im zweiten Teil wird die Gemengelage zwischen Europarecht und nationalem Recht geprüft und prozessrechtlich in eine Verfassungsbeschwerde eingebettet.

5 EINHEIT FINALE DES FINALKURSES

HEMMER.FINAL aktuelle Rechtsprechung materielles Recht und Verwaltungsprozessrecht

Kursthemenübersicht

STRAFRECHT

Der Hemmer Final Assessorkurs beinhaltet 8 Klausuren im Strafrecht.

8 KLAUSUREN

1 EINHEIT 1 ABSCHLUSSVERFÜGUNGEN DER STA

1a BESPRECHUNGSKLAUSUR

Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft (mit Vermerk und zwei Teileinstellungen nach § 170 II StPO)– Teil 1: Betrug gemäß § 263 I StGB durch Nutzung einer dienstlichen Tankkarte für private Zwecke und Vorlage der Belege – Teil 2: Einstellung aus rechtlichen Gründen wg. Straflosigkeit der privaten Nutzung einer Tankkarte nach Ausscheiden des Arbeitnehmers (OLG Koblenz, Urteil vom 2. Februar 2015, 2 OLG 3 Ss 170/14 = StV 2016, 371 = Life & Law 2015, 584): Kein Betrug gemäß § 263 I StGB – kein Computerbetrug gemäß § 263a StGB (unbefugte Verwendung von Daten, betrugsspezifische Auslegung: Erfordernis der Täuschungsäquivalenz) – keine Untreue gemäß § 266 StGB – kein Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten gemäß § 266b StGB. – Teil 3: Verhältnis von Wahlfeststellung und Postpendenz (BGH 2 StR 320/17 = NStZ-RR 2018, 49 = Life & Law 2018, 394): hier Teileinstellung nach § 170 II StPO wg. Diebstahlsvorwurfs, Anklage und Prüfung im HG bzgl. Beihilfe zur Hehlerei (Absetzen) gemäß §§ 259, 27 I StGB (Abgrenzung zur Absatzhilfe!) und Vermerk, dass § 259 I StGB nicht vollendet wurde. – Verstoß gegen § 98 I 1 StPO (Richtervorbehalt) mit Beweisverwertungsverbot bzgl. Beschlagnahmeergebnis selbst (Abwägung, vgl. BGH NStZ 2020, 621), aber ohne Fernwirkung für späteres Geständnis.

1b SELBSTBEARBEITUNGSKLAUSUR

Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft (mit Vermerk und mit Teileinstellung nach § 170 II StPO)– TK 1: Polizeiflucht als verbotenes Kfz-Rennen i.S.d. neuen § 315d I Nr. 3 StGB (vgl. nun auch BGH NJW 2021, 1173), Prüfung von § 315c I Nr. 2 StGB, § 315b StGB (verneinend), Widerstandleistung gemäß § 113 StGB und § 114 StGB sowie Konkurrenzen zu § 223 II StGB (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020, 5 StR 157/20 = BGHSt 65, 36 = NJW 2020, 2347), § 240 StGB (verdrängt).
– TK 2: evtl. Einstellung aus rechtlichen Gründen wg. Straflosigkeit einer unerlaubten U-Bahn-Nutzung bei Nichtmitsichführen einer nicht personalisierten Zeitkarte: Ablehnung eines Betrugs gemäß § 263 StGB sowie v.a. des Erschleichens von Leistungen gemäß § 265a StGB (vgl. BayObLG, Beschluss vom 27. Mai 2020, Az. 205 StRR 2332/19 = Life & Law 2020, 833). –
– TK 3: Einstellung nach § 170 II StPO aus tatsächlichen Gründen wg. Vorwurf von Brandstiftung: Verletzung der Selbstbelastungsfreiheit (Nemo-Tenetur-Prinzip) bei Angaben gegenüber dem Arzt in Anwesenheit einer Polizeibeamtin, wobei sich die Beschuldigte seit der Tat ununterbrochen in polizeilichem Gewahrsam befand (BGH NJW 2018, 1986 = Life & Law 2018, 749).

Übersichten Einstellungsverfügungen; Muster Anklageschrift; Rechtsfragen von Durchsuchung und Beschlagnahme; Strukturpapier 263a StGB

2 EINHEIT 2
STRAFURTEIL

2a BESPRECHUNGSKLAUSUR

Urteil bei zwei Angeklagten. Schwerer Raub gemäß § 249, 250 StGB wg. Waffenbesitz (nur bei einem der Täter) durch Mitsichführen von Pistole (§ 250 I Nr. 1a StGB) im Versuchsstadium – „Teilrücktritt" und Exzess bzgl. Qualifikation des § 250 I StGB, Ablehnung von Rücktritt wg. § 24 II StGB – Abgrenzung von Teilnahme und Täterschaft bzw. Anstiftung zur Mittäterschaft beim anderen Beteiligten, dabei Wegfall der Mittäterschaft jedenfalls wg. Aufgabe der Zueignungsabsicht vor Beginn der Ausführung – Betrug gemäß § 263 StGB (Probleme des Vermögensschadens: hier wg. sozialer Zweckverfehlung) – Strafzumessungssystematik mit Gesamtstrafenbildung – Waffeneinziehung gemäß § 74 I, II Nr. 1 StGB – Haftfortdauer – Antrag auf Teilfreispruch wg. bloßem Wahndelikt: keine vollendete oder versuchte Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB bei gefälschter Prüfplakette, wenn nicht auch die zum Kfz gehörende Zulassungsbescheinigung Teil I entsprechend gefälscht ist (BayObLG, Beschluss vom 20. Januar 2020, Az. 207 StRR 2737/19 = Life & Law 2020, 748).

2b SELBSTBEARBEITUNGSKLAUSUR

Urteil mit ausführlicher Beweiswürdigung, insbesondere des Zeugens vom Hörensagen – Begriff der Täuschung in § 136a StPO – Begrenzung Diebstahl in mittelbarer Täterschaft und Betrug (klassische Fallkonstellationen des „Passierens ohne zu bezahlen") – Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung- Beleidigung einer Institution – Gesamtstrafenbildung bei Geldstrafen – Strafzumessung in engerem Sinne.

Übersichten V-Mann und Verdeckter Ermittler / Übersicht zur Einziehung; Muster Urteil; Übersicht Raubprobleme; Übersicht zu Waffenproblematiken (§§ 244, 250 StGB)

3 EINHEIT 3
REVISIONSRECHT

3a BESPRECHUNGSKLAUSUR

Gutachten zur Revision der Verteidigung gegen Urteil des LG mit Hilfsgutachten – Beginn der Revisionsbegründungsfrist im Fall der (überflüssigen) mehrfachen Zustellung (§ 37 II StPO) – Ausschluss der Öffentlichkeit für Aussage minderjähriger Zeugen (§ 172 Nr. 4 GVG): Fehlen des den Öffentlichkeitsausschluss anordnenden Gerichtsbeschlusses → Prüfung von § 338 Nr. 6 StPO mit Ablehnung der einschränkenden Auslegung (BGHSt 64, 64 = NJW 2019, 2184 = Life & Law 2019, 837) im konkreten Fall – Verletzung von § 243 IV 1 StPO mangels Hinweises auf das Nichtvorliegen einer Verständigung (§ 273c StPO; sog. Negativmitteilung) – Ablehnung von § 338 Nr. 3 StPO bei Weigerung eines Richters, einen „Fragenkatalog" (zum politischen Hintergrund) zu beantworten (BGH NJW 2020, 2741) – kein Verstoß gegen § 52 III StPO, § 55 II, § 61 StPO bei Angehörigen des Mitbeschuldigten nach Tod des Letzteren – Grenzen des Zeugnisverweigerungsrechts eines Drogenberaters (§ 53 StPO) – Sachrüge-TK-1: Keine Strafbarkeit wg. versuchter (schwerer) räuberischer Erpressung gemäß §§ 253 I, 255, 250 I, 22, 23 I, 12 I StGB bei Versuch der Erzwingung der Mitwirkung von Mdj. an Straftaten (BGH NStZ 2020, 286 = Life & Law 2020, 471): Ablehnung des Näheverhältnisses der Mdj. zu den potentiellen Opfern, Fehlen eines Schadens der Mdj. selbst – Hilfsgutachten: Ablehnung eines Diebstahlsversuchs in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 242 I, II, 22, 23 I Alt. 2, 25 I Alt. 2 StGB (Tatherrschaft ja, aber noch kein unmittelbares Ansetzen) → nur versuchte Nötigung gemäß §§ 240 I, III, 22, 23 I StGB (→ hier v.a. Abgrenzung zur Vollendung). – Weiterer TK: Unproblematische Körperverletzung nach § 224 Nr. 2 StGB. – Sachrüge-TK-2: Notwehr gemäß § 32 StGB gegen § 224 StGB bei Inzidentprüfung des Rechtfertigungsgrundes der Selbsthilfe gemäß § 229 BGB („Gänsebrustfall").

3b SELBSTBEARBEITUNGSKLAUSUR

Gutachten zur Fertigung der Revision der Verteidigung. – Beihilfe zum versuchten Mord durch Unterlassen gemäß §§ 211, 212, 13, 22, 23, 27 StGB: Garantenstellung aus Ingerenz als besonderes persönliches Merkmal i.S.d. § 28 I StGB (BGH, Beschluss vom 24. März 2021, Az. 4 StR 416/20 = NJW 2021, 1767 = Life & Law 2021, 538) → Sachrüge – vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) – Beihilfe zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort gemäß §§ 142 I, 27 StGB, zudem Sachrüge wegen zusätzlicher Annahme der Täterschaft (Begriff „Unfallbeteiligter") – (negative) Prüfung von §§ 316, 315c, 258 StGB – Verletzung von § 250 StPO durch Protokollverlesung Beschuldigtenvernehmung (unzutreffende Anwendung von § 253 I StPO) – Verstoß gegen § 252 StPO wg. nicht ausreichender „qualifizierter Belehrung vor Gestattung der Verwertung der bei polizeilicher Vernehmung gemachten Aussage (BGH, Beschluss vom 25. August 2020, Az. 2 StR 202/20 = NStZ 2021, 58) – Verstoß gegen §§ 72, 57 S. 1 StPO bei Sachverständigenvernehmung: nicht revisibel (Rechtskreistheorie) – Verwertung von E-Mails: Gleichwertigkeit des Selbstleseverfahren nach § 249 II StPO gegenüber Verlesung nach § 249 I StPO (BGH NJW 2021, 479).

Übersichten Übersicht zur Revisionsklausur: Begründetheitsprüfung für Verfahrensrügen / Checkliste zur Sachverhaltsüberprüfung, häufige, klausurtypische Fehler in Protokoll und Urteil; Strafverfolgungshindernis Verjährung

4 EINHEIT 4 „EXOTEN"

4a BESPRECHUNGSKLAUSUR

Anwaltsschreiben: Fertigung einer „Schutzschrift" (Verteidigungsschrift im Zwischenverfahren). TK 1: Prüfung der Verwertbarkeit von Zufallsfunden einer TKÜ zum Nachweis von §§ 242, 243, 27 StGB → hier nach § 479 II 2 StPO Unverwertbarkeit mangels Katalogtat (vgl. § 100a II Nr. 1ju StPO) – TK 2: Abgrenzung von Trunkenheitsfahrt gemäß § 316 StGB und Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c I Nr. 1a StGB, v.a. Frage der tauglichen Gefährdungsobjekte (→ u.a. Schachtelprüfung der Anstiftung, hier abzulehnen bei Fall § 315c III Nr. 2 StGB) und der Anforderungen an Konkretheit der Gefahr – Verwertbarkeit des BAG-Gutachtens bei Anordnung unmittelbar durch Polizei (§ 81a II 2 StPO n.F.) –– TK 3: Voraussetzungen der (fahrlässigen) falschen Versicherung an Eides Statt (§§ 156, 161 StGB): sog. spezifische Zuständigkeit und eidesstattliche Versicherung als im Strafverfahren weitgehend untaugliches Beweismittel – zudem Ablehnung von §§ 258, 22 StGB, § 145d II StGB und § 164 StGB – TK 4: versuchter Wohnungseinbruchsdiebstahl bei wg. Todes leer stehendem Haus → Abgrenzung zwischen § 244 I Nr. 3 und § 244 IV StGB (vgl. BGH NJW 2020, 1750 und NJW 2020, 2816 = Life & Law 2021, 29), Beginn des unmittelbaren Ansetzens schon vor Überwindung von Schutzvorrichtungen (BGHSt 64, 318 = Life & Law 2020, 684; hier dennoch abgelehnt), hilfsweise Prüfung des Rücktritts gemäß § 24 I 1 Alt. 1 StGB.

4b SELBSTBEARBEITUNGSKLAUSUR

Fertigung eines Eröffnungsbeschlusses des Landgerichts (mit Zusatzentscheidung über die Untersuchungshaft): Teil 1: Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB: keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch Patientenverfügung (BGH, Beschluss vom 17. März 2020, 3 StR 574/19 = NJW 2020, 3669 = Life & Law 2021, 179 zum Parallelproblem beim Raub mit Todesfolge) – (keine) Schlägerei gemäß § 231 StGB – Teil 2: Strafbarkeit des Gehilfen eines Raubüberfalles bei deutlich anderer Tatausführung gegenüber seiner Vorstellung (Exzess der Haupttäter; Fragen des doppelten Gehilfenvorsatzes), dabei Ablehnung des Gewaltbegriffs bei Stehenbleiben mit Kfz an Ampel → keine Strafbarkeit des Gehilfen nach §§ 249, 250, 27 StGB bzw. §§ 316a, 27 StGB und §§ 224, 27 StGB, sondern nur nach § 242, 27 StGB (BGH, Urteil vom 18. September 2019, 1 StR 129/19 = NStZ 2020, 219 = Life & Law 2020, 463). – Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung (§ 100a II Nr. 1k StPO) und Funkzellenabfrage (§ 100g III StPO), jeweils korrekte Handhabung – Voraussetzungen des Haftbefehls gemäß §§ 112 ff. StPO.

Übersichten Überblick über das strafrechtliche Straßenverkehrsrecht (StGB und StPO, inklusive Fahrerlaubnisentziehung und Blutentnahme gemäß § 81a StPO);; Beschreibung der Klausurtypen; Aufbau des Eröffnungsbeschlusses; Übersicht Tatbegriff

5 EINHEIT FINALE DES FINALKURSES

HEMMER.FINAL Rechtsprechung materielles Recht und Strafprozessrecht